

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Braunschweig

S 1259 B

1983

Braunschweig, den 01. März 1983

Re 12.4.83
Lu 13.4.83
Di 13.4.83
Ab 20.4.83
Km 20.4.83
St 21.04
Ull 21.4.

Inhalt

	Seite		Seite
A: Personalmeldungen	65	57. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Naturpark-Solling-Vogler“ in den Landkreisen Einbeck, Holzminden und Northeim	74
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden	—	58. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des „Zweckverbandes für Partnerschaften“ für das Haushaltsjahr 1983	74
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig		59. Bekanntmachung des Straßenbauamtes Wolfenbüttel	76
52. <u>Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet „Maaßeler Lindenwald“, Samtgemeinden Papenteich und Isenbüttel, Landkreis Gifhorn</u>	65	60. Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg	76
53. Vereinbarung zwischen den Ländern Hessen und Niedersachsen über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf der Bundesautobahn Hannover – Würzburg (A7)	68	61. Bekanntmachung der Stadt Göttingen	78
54. Öffentliche Bekanntmachung	70	62. Unfallverhütungsvorschriften des Braunschweigischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes	79
55. Berichtigung	70	63. Bekanntmachung	79
D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen		64. Bekanntmachung	80
56. 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Landschaftsteile „Naturpark Harz“ in den Landkreisen Zellerfeld und Osterode am Harz vom 11. 07. 1966	70	65. Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schlewecke	81
		E: Sonstige Mitteilungen	
		66. Neues Archiv für Niedersachsen	81

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluss für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

A: Personalmeldungen

I. Bezirksregierung Braunschweig

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Ltd. Regierungsdirektor Lüdke mit Ablauf des Monats Februar 1983.

II. Nachgeordnete Behörden

Übertragen:

Konrektor Cramm unter gleichzeitiger Versetzung an die Grundschule Essinghausen das Amt eines Lehrers als Leiter der Schule.

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

52.

Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet „Maaßeler Lindenwald“, Samtgemeinden Papenteich und Isenbüttel, Landkreis Gifhorn

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 20. März 1981 (Nieders. GVBl. S. 31) wird hiermit verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Das Gebiet „Maaßeler Lindenwald“ in der Gemeinde Rötgesbüttel, Samtgemeinde Papenteich, und der Gemeinde Ribbesbüttel, Samtgemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn, wird in der in § 3 festgelegten Umgrenzung zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz und der Erhaltung naturnaher Eichen-Hainbuchenwälder in verschiedenen Ausbildungen mit örtlichem Vorkommen von Winterlinde sowie dem Schutz und der Erhaltung der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.

§ 3

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet „Maaßeler Lindenwald“ hat eine Größe von ca. 60 ha.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der mitveröffentlichten maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen. Sie verlaufen an den dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seiten der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (z. B. Straßen, Gewässer, Wege, Grundstücksgrenzen). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Mehrfertigungen der Karte befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz – in Hannover; dem Landkreis Gifhorn, der Samtgemeinde Papenteich und bei der Samtgemeinde Isenbüttel. Die Karte kann während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4

Verbote

(1) Nach § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(2) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen ist auch verboten:

- a) die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- b) die Entnahme von Pflanzen (einschl. Pilze) und Tieren,
- c) das Durchführen von Versorgungsleitungen.

§ 5

Abweichungen

(1) Von den Verboten des § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz und den Verboten des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung sind die folgenden Abweichungen zugelassen:

- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der auf der maßgeblichen Karte als Grünland gekennzeichneten Flächen,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
- c) die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung von Waldbeständen auf der Grundlage der natürlichen Vegetation,
- d) das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch die Besitzer, Nutzungsberechtigten sowie solcher Personen, die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz wahrnehmen,
- e) mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten des § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes und den § 4 Abs. 2 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflanze zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Zuwiderhandlungen

(1) Nach § 64 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 begangen worden, so können gem. § 66 Niedersächsisches Naturschutzgesetz Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 14. Februar 1983

– 507.22221-BR 52 –

Bezirksregierung Braunschweig

Passow

Regierungspräsident

53.

Vereinbarung

zwischen den Ländern Hessen und Niedersachsen über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf der Bundesautobahn Hannover – Würzburg (A 7)

Das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister des Innern, dieser vertreten durch den Regierungspräsidenten in Kassel, und das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern, dieser vertreten durch die Bezirksregierung Braunschweig, schließen folgende Vereinbarung:

I.

§ 1

Auf der Bundesautobahn Hannover – Würzburg (A 7) werden zwischen km 282 und 284 (Teilstück im Gebiet des Landes Hessen bei Witzenhausen) vollzugspolizeiliche Aufgaben von Polizeivollzugsbeamten des Landes Niedersachsen wahrgenommen.

§ 2

Die Polizeivollzugsbeamten des Landes Niedersachsen nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Überwachung des Straßenverkehrs und Erforschung mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen einschließlich der Aufnahme von Verkehrsunfällen und der notwendigen polizeilichen Maßnahmen,
2. Verkehrsregelungs- und -lenkungsmaßnahmen sowie Verkehrswarndienst der Polizei bei Verkehrsstörungen,
3. Laufende Überprüfung von Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Sicherungsmaßnahmen an Bau- und Schadensstellen,
4. Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten, gefährdeten Transporten und Transporten mit gefährlichen Gütern.

§ 3

Für die Polizeivollzugsbeamten des Landes Niedersachsen gilt bei der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben neben dem Bundesrecht das hessische Landesrecht.